

Antragsteller: Stiftungskuratorium

Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt:

„Die Geschäftsordnung der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ wird in den folgenden Punkten geändert:

1. Die Nummerierung wird geändert in Paragraphen (§) und Absätze (1).
2. Der Inhalt wird gemäß der rechten Spalte (Neu) in folgender Synopse geändert (Änderungen sind durch ~~Streichung~~ bei wegfallenden Wörtern und Unterstreichung bei Ergänzungen hervorgehoben).

Bisher:	Neu:
<p>1. Zweck der Förderung <i>„Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Jugendverbandsarbeit in der Diözese Regensburg. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (...). Der Stiftungszweck wird solange und soweit möglich verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“</i> §2, 1-3 Stiftungssatzung</p> <p>Ziel ist die Stärkung und Unterstützung der BDKJ-Kreis- und -Mitgliedsverbände.</p>	<p>§ 1 Zweck der Förderung</p> <p>- Bleibt unverändert -</p>
<p>2. Gegenstand der Förderung Gefördert werden Projekte, die von den Kreis- und Mitgliedsverbänden im BDKJ-Diözesanverband Regensburg durchgeführt werden.</p>	<p>§ 2 Gegenstand der Förderung Gefördert werden Projekte, die von den Kreis- und Mitgliedsverbänden <u>auf allen Ebenen</u> im BDKJ-Diözesanverband Regensburg durchgeführt werden.</p>
<p>3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind <u>über den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“</u> alle Kreis- und Mitgliedsverbände, die in der Diözesanordnung des BDKJ Regensburg festgeschrieben sind.</p>	<p>§ 3 Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind <u>über den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“</u> alle Kreis- und Mitgliedsverbände, die in der Diözesanordnung des BDKJ Regensburg festgeschrieben sind, <u>sowie ihre Gliederungen.</u></p>
<p>4. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>4.1. Die Projekte und Maßnahmen müssen sich vorrangig an junge Menschen unter 27 Jahren richten und auch nicht verbandlich organisierten Jugendlichen offen stehen.</p> <p>4.2. Nicht gefördert werden regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen und Veranstaltungen.</p> <p>4.3. Reine Freizeitmaßnahmen werden</p>	<p>§ 4 Förderungsvoraussetzungen</p> <p>- Bleibt unverändert -</p>

nicht gefördert.	
5. Art und Umfang der Förderung	§ 5 Art und Umfang der Förderung
5.1. Die Förderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.	(1) Die Förderung wird im Wege der <u>als</u> Anteilsfinanzierung gewährt.
5.2. Förderfähige Kosten sind Sach- und Honorarkosten. Anschaffungskosten für Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind dann förderfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen und Aktivitäten stehen. Anschaffungskosten der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nur insoweit förderungsfähig als der Kauf eine wirtschaftliche Lösung darstellt.	(2) - Bleibt unverändert -
5.3. Die Zuwendung kann bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten betragen und ist auf höchstens 1.000€ bei Einzelmaßnahmen und 3.000€ bei längerfristigen Projekten mit mehr als sechs Monaten Dauer beschränkt.	(3) Die Zuwendung kann beträgt <u>bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten des Defizits nach Eingang anderer Zuschüsse betragen</u> und ist auf höchstens 1.000€ bei Einzelmaßnahmen und 3.000€ bei längerfristigen Projekten mit mehr als sechs Monaten Dauer beschränkt.
5.4. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jährlich von der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ zur Verfügung gestellten Mittel.	(4) - Bleibt unverändert -
6. Antragsverfahren	§ 6 Antragsverfahren
6.1. Antragsberechtigt sind die Vorstände und Leitungen des BDKJ auf mittlerer Ebene (Kreisverbände) und der Mitgliedsverbände auf Diözesanebene.	(1) Antragsberechtigt sind die Vorstände und Leitungen des BDKJ auf mittlerer Ebene (Kreisverbände) und der Mitgliedsverbände auf Diözesanebene <u>der Mitgliedsverbände, Kreisverbände und ihrer Gliederungen.</u>
6.2. Förderantrag im Voraus Förderanträge für Projekte, die eine Förderzusage im Voraus benötigen, sind dem Stiftungsvorstand mit der Aufstellung der geplanten Gesamtkosten bis zum 31.12. vorzulegen. Die Dokumentation und Reflexion des Projektes mit Kostenaufstellung sind bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projektes vorzulegen.	(2) Förderantrag im Voraus Förderanträge für Projekte, die eine Förderzusage im Voraus benötigen, sind dem <u>Stiftungsvorstand Stif- tungskuratorium</u> mit der Aufstellung der geplanten Gesamtkosten bis zum 31.12. vorzulegen. Die Dokumentation und Reflexion des Projektes mit Kostenaufstellung sind bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projektes vorzulegen.
6.3. Förderantrag im Nachhinein Förderanträge sind dem Stiftungsvorstand bis 31.01. des Folgejahres des Projektes mit Kostenaufstellung, Dokumentation und Reflexion des Projektes vorzulegen.	(3) Förderantrag im Nachhinein Förderanträge sind dem <u>Stiftungsvorstand Stiftungskuratorium</u> bis 31.01. des Folgejahres des Projektes mit Kostenaufstellung, Dokumentation und Reflexion des Projektes vorzulegen.
6.4. Antragsbewilligung Eine verbindliche Zusage für die Projektanträge, die bis 31.12.	(4) - (5) - Bleibt unverändert -

<p>eingereicht wurden, erhält der Antragsteller bis zum 28.02. gegebenenfalls unter Angabe der Höhe der Förderung. Die Auszahlung bei Förderanträgen im Voraus erfolgt nach Einreichung der kompletten Unterlagen lt. Punkt 6.2. Die Auszahlung bei Förderanträgen im Nachhinein erfolgt nach Einreichung der kompletten Unterlagen lt. Punkt 6.3 im Folgejahr.</p> <p>6.5. Alle anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (z.B. KJR, SJR, BJR) sind auszuschöpfen und anzugeben.</p>	
<p>6.6. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Vorstand der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“.</p>	<p>(6) Die Entscheidung über die Förderung trifft der Vorstand <u>das Kuratorium</u> der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“, <u>dabei kann in begründeten Einzelfällen mit einstimmigem Beschluss von den Paragraphen 4 (2), 5 und 6 dieser Geschäftsordnung abgewichen werden.</u></p>
<p>7. Arbeitsweise des Stiftungsvorstandes Der Stiftungsvorstand tagt mindestens einmal jährlich vor der Diözesanversammlung im Frühjahr. Vier Wochen vor der Sitzung des Stiftungsvorstandes lädt der Vorsitzende alle Vorstandsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Stiftungsvorstand legt der Diözesanversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Mittelvergabe vor und informiert über die Entwicklung der Stiftung.</p>	<p>§ 7 Arbeitsweise des Stiftungskuratoriums Der Stiftungsvorstand <u>Das Stiftungs-kuratorium</u> tagt mindestens einmal jährlich vor der Diözesanversammlung im Frühjahr. Vier <u>Zwei</u> Wochen vor der Sitzung des <u>Stiftungsvorstandes</u> <u>Stiftungskuratoriums</u> lädt der Vorsitzende alle Vorstands- <u>Kuratoriumsmitglieder</u> unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Stiftungsvorstand <u>Das Stiftungskuratorium</u> legt der Diözesanversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Mittelvergabe vor und informiert über die Entwicklung der Stiftung.</p>
	<p>§ 8 Schlussbestimmungen <u>Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesanversammlung I/2015 am 22.03.2015 beschlossen. Für eine Änderung bedarf es eines Beschlusses der Diözesanversammlung.</u></p>

Beschlossen mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Ja: 29
Nein: 0
Enthaltungen: 0